

Neue Statuten per 10.Mai 2017

H S M A

Hospitality Sales & Marketing Association Austria

1. NAME, SITZ, TÄTIGKEIT

1.1 Der Verein führt den Namen: Hospitality Sales und Marketing Association Austria, kurz: HSMA; Verein zur Förderung der Verständigung, Organisation und Ausbildung von Führungskräften im Marketingbereich des österreichischen Tourismus.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf den gesamten Bereich der Republik Österreich.

1.3 Die Einrichtung von örtlichen Sektionen, welche den Wirkungsbereich unterteilen, ist möglich.

2. VEREINSZWECK

2.1. Die HSMA hat die Aufgabe, zu einer vertrauenswürdigen Geschäftstätigkeit im Bereich des Marketing, Verkauf, Verkaufsförderung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im österreichischen Tourismus beizutragen und ein hohes berufliches Niveau der Mitglieder anzustreben; insbesondere durch die Vorbereitung und den Austausch von Informationen in bezug auf die Vermarktung von, durch und im Tourismus produzierten und bereitgestellten Leistungen im weitesten Sinne.

2.2. Der Vereinszweck soll erreicht werden im einzelnen durch die Veranstaltung und Durchführung von Seminaren, Konferenzen und ähnlichen Schulungsveranstaltungen und durch die Ausübung von Tätigkeiten, welche geeignet sind, die Zusammenarbeit mit allen anerkannten nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen der Tourismusindustrie zu fördern.

2.3 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.4 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- A.) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- B.) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, soweit vorhanden.
- C.) Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.
- D.) Einnahme aus Inseratverkauf und Druckkostenbeiträge vereinseigener Druckwerke (z.B. Mitgliedsmagazin)

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder des Vereins HSMA Austria.

- A. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- B. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die keine ordentlichen Mitglieder sind, jedoch die ,Vereinstätigkeit, vor allem durch materielle Werte (Sponsor oder Partner) fördern.
- C. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um die HSMA erworben haben und hierzu ernannt wurden.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

3.2.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die im österreichischen Tourismus (in seiner weitesten Definition), entweder mit Verkaufs- oder mit Marketingtätigkeiten, -schulungen oder – beratungen betraut sind, oder auch Firmen, die eigene Mitglieder an den Aktivitäten teilnehmen lassen können. Ein namentlich von der Firma genannter Mitarbeiter übt auch das Stimmrecht im Verein aus.

3.2.2 Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

3.2.3 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet nach Einreichen eines Aufnahmeantrages der Vorstand entgeltig. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung.

3.2.4 Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Abgewiesenen nicht zu.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

3.3.2 Der Austritt kann jeweils unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende mit Wirkung für das folgende Jahr erklärt werden. Die Erklärung des Austritts hat in schriftlicher Form zu Händen des Vereinsobmannes zu erfolgen.

3.3.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als 60 Tage mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Spricht der Vorstand keine Streichung trotz qualifiziertem Verzug aus, so ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte bis zu dem Zeitpunkt der Zahlung des fälligen Betrages.

3.3.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur einstimmig und wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausgesprochen werden. Als Rechtsmittel ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig.

3.3.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den Punkt 3.3.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

3.4 Stilllegung der Mitgliedschaft

3.4.1 Hält sich ein Mitglied berufsbedingt vorübergehend im Ausland auf oder ist es in einer anderen als den Vereinszweck geschilderten Branche tätig, so ruht die Mitgliedschaft. Bei Rückkehr nach Österreich oder Wiederaufnahme einer wie zu §3 zitierten Tätigkeit ist die Reaktivierung möglich. Hierzu bedarf es der Mitteilung an den Vorstand. Die Reaktivierung hat zur Folge, dass das Mitglied seine Rechte und Pflichten in vollem Umfang wieder wahrnehmen kann.

3.4.2 Die Stilllegung der Mitgliedschaft erfolgt nach Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand mit Wirkung für das nächste Wirtschaftsjahr. Für das laufende Jahr, in welchem die Stilllegung erfolgt, bleiben die Rechte und Pflichten aufrecht. Die Mitteilung der Stilllegung hat spätestens 4 Wochen vor Beendigung des Wirtschaftsjahres zu erfolgen, ansonsten die Wirkung der Erklärung erst für das Ende des folgenden Jahres Rechtswirksamkeit erlangt.

3.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.5.1 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

3.5.2 Die Mitglieder sind berechtigt sämtliche Rechte, welche sich aus dem Vereinszweck ergeben wahrzunehmen, insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nützen.

3.5.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Eine Vertretung ist möglich.

3.5.4 Die außerordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, ausgenommen ist jedoch das Stimmrecht und das Recht

Ämter zu bekleiden.

3.5.5 Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der außerordentlichen Mitglieder inne, sind jedoch von der Beitragsverpflichtung ausgenommen.

3.5.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

3.5.7 Die Mitglieder sind ferner zu pünktlicher Zahlung der vom Verein zu beschließenden Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

3.5.8 Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung neu festgesetzt und sind jeweils für das beschlossene Wirtschaftsjahr, welches vom 1. Jänner bis 31. Dezember läuft, eine Woche ab Beschlussfassung bzw. Bekanntgabe an das Mitglied zur Zahlung fällig. Erfolgt keine Änderung der Beiträge der Höhe nach, so hat die Beitragszahlung bis zum 10. Jänner eines jeden Jahres auf ein vom Verein zu benennendes Konto zu erfolgen.

4. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Alle Vereinsfunktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden.

Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

- A.) Die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
- B.) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
- C.) Bestellung der Rechnungsprüfer
- D.) Enthebung des Vorstandes
- E.) Wahl und Enthebung des Präsidenten und der einzelnen Vorstandsmitglieder
- F.) Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- G.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

H.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

4.1.2 Einladungen zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen ergehen durch den Vorsitzenden des Vorstandes an alle Mitglieder und müssen 4 Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per Email versendet werden. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem Sekretariat bekannt zu geben.

4.1.3 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.1.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung ohne Wartezeit mit der selben Tagesordnung statt. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.

4.1.5 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Der Vorstand

- A.) Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst alle Angelegenheiten soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- B.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 4 oder mehr Mitgliedern.
- C.) Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vereins zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.
- D.) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Schriftführer und einen Kassier; sein Bericht muss Gegenstand des Rechenschaftsberichtes sein, den der Vorstand der Generalversammlung vorzulegen hat.
- E.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich.
- F.) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von 3 seiner Mitglieder beschlussfähig . Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- G.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- H.) Der Vorstand kann sich zur Unterstützung der Aufgaben Dritter (Geschäftsführer) bedienen, die nicht unbedingt Mitglieder sein müssen.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

4.2.1 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4.2.2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

4.2.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

4.2.4 Bei Verhinderung des Präsidenten leitet der Vizepräsident die Aufgaben des Vereins.

4.3 Die Rechnungsprüfer

4.3.1 Die Tätigkeit des Rechnungsprüfers umfasst die Prüfung der Gebarung des Vereins, mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.3.2 Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung von ihren Überprüfungsergebnissen.

4.4 Das Schiedsgericht

- 4.4.1 In allen dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 4.4.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 4.4.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

5. DAS VEREINSVERMÖGEN

- 5.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 5.2 Das Vereinsvermögen fließt nach rechtsgültiger Auflösung des Vereins der Höheren Bundeslehranstalt für Tourismus und Wirtschaft, Bergheidengasse 5-19, A-1130 Wien zu.
- 5.3 Diese Statuten sollen mit Beschlussfassung durch die ordentliche Generalversammlung vom 10. Mai 2017 in Kraft treten und ersetzen damit die seinerzeitigen Statuten der HSMA.